

118. Gehören die Direktoren der Landgerichte zu den richterlichen Mitgliedern der letzteren, und können dieselben daher unter dem Vorstehe eines Mitgliedes des Oberlandesgerichts als Richter im Schwurgerichte fungieren?

G.B.G. §§. 58, 77, 82, 83. St.P.D. §. 377 Ziff. 1.

I. Straffenat. Urt. v. 31. Januar 1881 g. Th. Rep. 135/81.

I. Schwurgericht Kolmar.

Aus den Gründen:

„Die in der Revisionschrift erhobene Beschwerde geht dahin, daß der Landgerichtsdirektor entgegen dem §. 83 G.B.G.'s unter dem Vorstehe des Oberlandesgerichtsrats von St. als Mitglied des Schwurgerichts fungiert habe.

Es wird nicht bestritten, daß die Direktoren zu den Richtern gehören. Als Richter aber können sie nur solche des Landgerichts sein und gehören sie darum zu den Mitgliedern desselben. In §. 77 G.B.G.'s werden sie sogar ausdrücklich zu ihnen gerechnet. Allerdings sind in dem von der Revisionschrift in Bezug genommenen §. 58 G.B.G.'s die Direktoren der Landgerichte den Mitgliedern derselben gegenübergestellt worden. Allein mit dieser Gegenüberstellung soll nur darauf hingewiesen werden, daß ihnen unbeschadet ihrer Richterqualität noch die besonderen Funktionen als Vorstehende und Mitglieder des Präsidiums

überwiesen worden sind. Daß aber die einmal zu Direktoren ernannten Richter stets nur in dieser Eigenschaft und niemals unter dem Vorsitze eines anderen Richters als bloße Mitglieder eines Kollegs fungieren könnten, daß also die Qualitäten des Direktors und Richters selbst dann untrennbar seien, wenn nicht einmal, wie vorliegend, der Richter von dem Gesetze besonders zum Vorsitze berufen ist, schreibt dieser Paragraph keineswegs vor, und es geschieht dies auch nicht von dem von der Revisionschrift noch weiter angerufenen §. 99 G.B.G.'s. Gehören aber sonach die Direktoren der Landgerichte zu den richterlichen Mitgliedern derselben, so können sie auch nach den §§. 81. 83 G.B.G.'s zu Mitgliedern des Schwurgerichts ernannt werden."